

Finanzdienstleistungsaufsicht erteilten Erlaubnisse und Erlaubniserweiterungen wurden durch diese neue Erlaubnis aufgehoben.

Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital finden Sie am Schluss des Verkaufsprospektes.

**Depotbank/
Prime Broker**

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Kapitalanlagegesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank oder einen Prime Broker nach § 112 Abs. 3 InvG zu beauftragen.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten, soweit diese nicht von einem Prime Broker verwahrt werden. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.

Depotbank dieses WARBURG INVEST - Publikumsfonds ist Deutsche Apotheker- und Ärztebank e. G. mit Sitz in Düsseldorf.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach deutschem Recht; sie unterliegt den Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG); ihre Haupttätigkeiten sind das Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Prime Broker

Für das Sondervermögen kann die Gesellschaft einen Prime Broker im Sinne von § 112 Abs. 3 InvG bestellen. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht und Merrill Lynch International, London, zum Prime Broker bestellt.

Der Prime Broker erbringt Dienstleistungen im Hinblick auf die Verwahrung von Vermögensgegenständen und hat das Recht, sich Vermögensgegenstände des Sondervermögens ganz oder teilweise zur Nutzung auf eigene Rechnung übertragen zu lassen und zu bewirtschaften (Aneignungsrecht). Das Aneignungsrecht ist begrenzt auf 110% der Verbindlichkeiten des Sondervermögens gegen den Prime Broker.

Soweit der Prime Broker von seinem Aneignungsrecht Gebrauch macht (und unabhängig davon, in welcher Höhe dies geschehen ist), wird er Eigentümer der betreffenden Vermögensgegenstände. Der